

Leserechtschreibschwäche – Konzept der Mendelssohn Bartholdy Schule

Im Bundesland Hessen ist der Umgang mit LRS in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) geregelt.

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben haben in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung. Förderziel ist es, die Schwierigkeiten so weit wie möglich zu überwinden. Die Schulen sind verpflichtet, Fördermaßnahmen im Sinne der Verordnung durchzuführen (vgl. § 37 Absatz 1)

Die Mendelssohn-Bartholdy-Schule entwickelt die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5, 6 und 7 durch zusätzliche Förderstunden weiter.

Diese Stunden werden zusätzlich zu den 5 (4 Stunden im Jahrgang 7) Stunden Deutschunterricht erteilt und sind für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf **verpflichtend** (§41 Absatz 2).

In den fünften Klassen führen wir mit allen Schülerinnen und Schülern ein Evaluationsdiktat durch. Die Ergebnisse geben Aufschluss darüber, wer besondere Schwierigkeiten beim Schreiben hat. Diese Kinder führen dann den DRT 5 (Deutscher Rechtschreibtest) durch. Der Rechtschreibtest zeigt den LRS- Lehrern genau, in welchem Bereich die Schwierigkeiten liegen und wie die gezielte Förderung aussehen muss.

Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben gehört zu den Aufgaben der Schule. Voraussetzung für das Erkennen dieser Lernschwierigkeiten ist die Erhebung der Lernausgangslage. (§ 38 Förderdiagnostik)

Die Kinder verbleiben während der Testung und der Förderstunden im Klassenverband. Aktuell haben wir drei LRS Kurse für den fünften Jahrgang, zwei Kurse für den sechsten Jahrgang und einen Kurs für den siebten Jahrgang (jeweils in der 7. Stunde).

Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs (zum Beispiel verlängerte Bearbeitungszeit oder Benutzung von Hilfsmitteln) oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung trifft die Klassenkonferenz **auf Antrag** der Eltern. (vgl. § 7 Absatz 5)

Die Erstellung individueller Förderpläne geschieht auf der Grundlage der Förderdiagnostik (§ 40).

Die Eltern werden über die besonderen Schwierigkeiten ihres Kindes im Bereich des Schreibens (...) und über den individuellen Förderplan informiert.

Bitte sprechen Sie bei Rückfragen die Deutsch-Lehrkraft Ihres Kindes oder auch die entsprechende Förder-Lehrkraft an.